

31.01.2019

## Kleine Anfrage 1980

des Abgeordneten Christian Loose AfD

### Wird das Werbeverbot an Autobahnen in NRW mit Werbegraffitis umgangen?

An vielen Autobahnbrücken, Brückenpfeilern, Lärmschutzwänden und Gebäuden auf Rastplätzen in NRW befinden sich Schmierereien und Graffitis, die häufig extremistischen Gruppierungen zugeordnet werden können.

Die Akteure organisieren sich und gehen planvoll vor. In Magdeburg kursiert beispielsweise eine Broschüre der linken Szene. Darin finden Sprayer Erklärungen und Hinweise, wie sie am besten ihre Spuren vernichten, Fluchtwege finden und für den Fall einer Festnahme oder Vorladung von der Polizei jegliche Aussage verweigern.<sup>1</sup>

Bei einigen Graffitis ist anhand der oftmals in großen Lettern zu lesenden Botschaft klar erkennbar, dass es hierbei um ehrabschneidende, beleidigende Angriffe auf Personen des öffentlichen Lebens, z.B. Politiker oder Präsidenten ausländischer Staaten, geht.

Demgegenüber gibt es an vielen Autobahnabschnitten in Nordrhein-Westfalen Symbole extremistischer und/oder politischer Organisationen, so wie derzeit z.B. das Antifa-Logo an der A 40 Fahrtrichtung von Dortmund nach Essen im Bereich bei ungefähr KM 20 bzw. KM 12,5 bzw. KM 0,3.

Gut sichtbar sind auch die Werbeinitialen der Ultras-Fangruppe Melting Pott Ultras Bochum (MLPT), die sich zum Beispiel etwa bei KM 14,7 der A 40 befinden. Diese Graffitis enthalten mithin keinen Text, der als Botschaft kundgetan werden soll. Hierbei geht es den Sprayern darum, auf die Organisation aufmerksam zu machen, mit der sie sich identifizieren und auf deren Präsenz sie mit dem Symbol-Graffiti hinweisen wollen.

Angesichts der stark frequentierten Autobahnen in Nordrhein-Westfalen werden die Graffitis von einer Vielzahl von Autofahrern wahrgenommen. Soweit sich die Botschaft auf das Vorhandensein einer Organisation bezieht, auf die aufmerksam gemacht werden soll, bekommt das Graffiti einen werbeähnlichen Charakter, der bis zu seiner Beseitigung fortbesteht.

---

<sup>1</sup> <https://www.volksstimme.de/lokal/magdeburg/sachbeschaedigung-linke-rufen-zu-illegalen-graffiti-auf> (abgerufen am 14.12.2018).

Datum des Originals: 29.01.2019/Ausgegeben: 31.01.2019

Nicht jede Außenwerbung ist im Straßenbereich erlaubt.

So regelt § 9 Abs. 6 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz z.B. ein Verbot der Anbringung von Außenwerbung an Brücken über Bundesfernstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung ist außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.

Illegale Graffitis stellen eine Sachbeschädigung dar, deren Beseitigung hohe Kosten verursacht, die schlussendlich im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs vom Steuerzahler zu tragen sind. Ungeachtet dessen enthalten die Graffitis oftmals ehrabschneidende, beleidigende Aussagen, die bis zur Beseitigung des Graffitis gegenüber einer Vielzahl von Personen kundgetan werden.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass das Logo einer Organisation wie der Antifa, von Ultra-Fangruppen oder anderen Gruppierungen, das auf eine Autobahnbrücke oder auf eine Lärmschutzwand an der Autobahn aufgesprüht wird, unter das Werbeverbot gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung bzw. § 9 Abs. 6 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz fällt (Bitte die Gründe für die rechtliche Einordnung benennen)?
2. In welchen Zeitabständen erfolgt eine Sichtung des Autobahnnetzes in Nordrhein-Westfalen zur Erfassung der Graffitis auf Autobahnbrücken, Brückenpfeilern und Lärmschutzwänden etc.?
3. Welcher Zeitraum vergeht von der Sichtung eines Graffitis bis zur Beseitigung? Bitte aufschlüsseln nach Graffitis, die z.B. aufgrund einer Beeinträchtigung des Verkehrs unverzüglich beseitigt werden und solcher Graffitis, die diese Anforderungen nicht erfüllen.
4. Welche Kosten sind in den Jahren 2015, 2016 und 2017 für die Entfernung von Graffitis im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen angefallen?
5. Wie viele Strafanzeigen bzw. Strafanträge wurden vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 erstattet bzw. gestellt?

Christian Loose